

Witzenhäuser Feuerordnungen Ermahnungen und Erinnerungen

1793-1814

Walter Dietrich

Feuerordnungen und überhaupt Maßnahmen gegen Brände und Katastrophen jeder Art waren schon in früher Zeit die große Sorge in Städten und Dörfern. Sich gegen solche Unglücksfälle zu schützen, sie zu vermeiden zu suchen, war eine ernste Aufgabe für Verwaltungsbehörden, Länderregierungen, Bürgermeister und Räte. Daß man die Menschen nicht ganz und gar in Sicherheit wiegen konnte, das wissen wir aus jüngsten Erfahrungen, wengleich manche Menschheitsgeißel in Form von Seuchen und Krankheiten inzwischen fast vergessen wurde. Feuersbrünste, durch Mutwillen, Leichtsinn oder Naturgewalten ausgelöst, gibt es noch immer, und sich gegen kriegerische Einwirkungen zu schützen, sie überhaupt auszuschließen, das ist die Aufgabe unserer Zeit, die wir gerne als fortschrittlich bezeichnen.

Es ist noch nicht so sehr lange her, 150 oder 200 Jahre, oder auch weniger, da war der Abgebrannte im wahrsten Sinne des Wortes arm dran. Wir können ihn nicht messen am Schicksal der Betroffenen unmenschlicher politischer Entscheidungen, Vertriebener z. B., die ja auch keine Erfindung unserer Zeit sind, wenn wir nur an die Vertriebenen um ihres Glaubens willen, die Salzburger etwa oder die Hugenotten denken. Wer abgebrannt war, hatte außer dem Mitleid der Mitmenschen nichts mehr, das ihm gehörte. Einen „Brandbrief“ in der Hand zu haben, war wohl das Schlimmste, was einem Menschen widerfahren konnte. Damit durfte er ungestraft umherziehen und betteln gehen, um sein Leben und das der Familie notdürftig zu erhalten.

Neben vielen kleineren Bränden von einzelnen Häusern oder Höfen, die immer wieder auftraten, da die Feuersgefahr durch die überwiegend offenen Feuerstellen, die aus Holz gebauten Häuser, die darin verwahrten Lebensmittel für Mensch und Vieh, die Vorratshaltung an Heu und Stroh für den Winter, und schließlich auch der manchmal recht sorglose Umgang mit Feuer und Glut, doch ungemein groß war, gab es Brände von heute kaum vorstellbaren Ausmaßen, wenn wir nur an die Stadtbrände in Witzenhausen von 1479 und 1809 denken. Da brannte fast die gesamte Innenstadt nieder, d. h. die gesamte Stadt innerhalb der damals noch so gut wie vollständig erhaltenen Stadtmauern. Die Anzahl der verbrannten Häuser läßt leicht den Schluß zu, daß es kaum noch Feuerstellen für die Nahrungsversorgung gab. An alle übrigen Mängel braucht kaum erinnert zu werden, um die Größe der Not zu kennzeichnen.

Die Kenntnis solcher Zustände aus anderen Städten, die ein ähnliches Schicksal zuvor erlebten, ließen sowohl Landesherrschaft wie auch Stadtverwaltungen sehr energisch die Niederschrift einer für alle gültigen Feuerordnung betreiben und auf ihre Einhaltung drängen. Die Möglichkeit solcher

Katastrophen sollte immer wieder ins Bewußtsein der Bürger gebracht und an die Mitverantwortung bei der Vermeidung geweckt werden. Jedem sollte sein Platz angewiesen sein, an den er im Notfalle gehörte, und jedem sollte auch nach seinem Können und nach seiner Leistungsfähigkeit der richtige Platz zugewiesen werden. Das galt auch schon für die Instandhaltung der erforderlichen Gerätschaften und ihre eventuelle Ergänzung und Erneuerung.

In der nachfolgenden Feuerordnung vom 12. Februar 1793, welche in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Bürgerschaft aus den Gilden und dem Stadtmagistrat von der Fürstl. Hess. Rotenburgischen Verwaltung in den Tagen des 23., 24. und 26. Januar 1793 entworfen und im Februar *communicirt*, bekannt gemacht wurde.

Dazu gehört auch ein Organisationsplan, so würden wir es heute bezeichnen, mit den Namen der Bürger und ihren Aufgaben, für die sie bereit zu sein hatten.

Im Sommer 1801, acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Feuerordnung – natürlich hatte es schon ältere ähnliche Ordnungen gegeben, die jeweils den gegebenen Verhältnissen ihrer Zeit angepaßt waren – erkundigte sich die Fürstliche Canzley in Rotenburg beim Oberschultheißen in Witzenhausen nach dem gegenwärtigen Zustand der Feuerschutzeinrichtungen und gibt in der Folge Anweisungen, was über das Bestehende hinaus getan werden solle, um Feuer zu verhüten und etwa schon ausgebrochene Brände an der Ausweitung zu hindern. Bei dieser Gelegenheit wird auch auf den Vorteil der Benutzung der bestehenden Brandkassen und Assecuranzen hingewiesen und die Versicherung von Gemeindееigentum zur Pflicht gemacht.

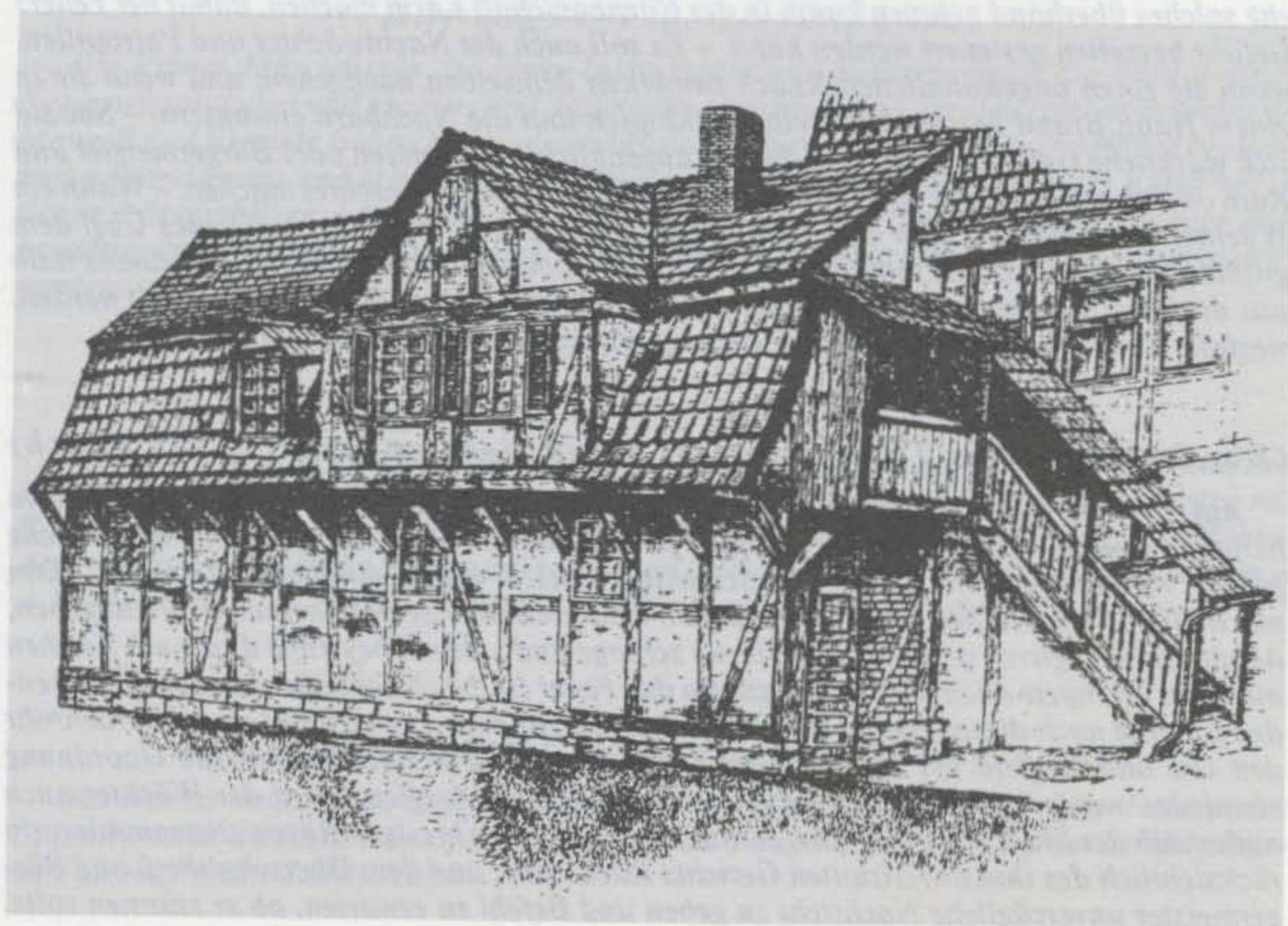
Trotz aller dieser Ordnungen und Verordnungen brannte die Stadt Witzenhausen im Januar 1809 unter außerordentlich schwierigen Verhältnissen wie Hochwasser und Eisgang auf der Werra, strenge Kälte und französisches Militärregiment, nach Truppendurchzügen und Kriegsverhältnissen, fast restlos nieder.

Da erschien im Oktober 1814 aus Rotenburg ein weiterer Hinweis an die Feuerpolizei, alle Häuser und andere Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit und die Löscheräte auf ihre Brauchbarkeit hin zu überprüfen, es ist da von Revision und Visitation die Rede. Das mag den Witzenhäusern schon seltsam in den Ohren geklungen haben, da ihre Stadt noch in großem Umfange in Schutt und Asche lag, wenn dieses Rescript eingeleitet wird: *Es ist die Zeit eingetreten, in welcher Feuersbrünste nicht selten sind. Verhühende Wachsamkeit ist dringend nothwendig.* Sie waren nämlich noch dabei, einen geeigneten Baumeister zu suchen und Pläne und Kosten zu beraten, um ihr Rathaus wieder aufbauen zu können, wengleich sich die französischen Verwaltungen gegen den Bau oder Wiederaufbau sträubten.

Die Überschriften zu den einzelnen Artikeln der nachstehend mitgeteilten Feuerordnung wurden vermutlich vom Bürgermeister oder dem Stadtschreiber hinzugefügt. An der Schreibweise der damaligen Zeit wurde nichts verändert, da es für das gute Verständnis überflüssig erschien und auf diese Weise der ursprüngliche Charakter amtlicher Schreiben des ausgehenden achtzehnten und beginnenden neunzehnten Jahrhunderts erhalten blieb.



Das Witzshäuser
„Leiterhäuschen“,
über Jahrhunderte
Aufbewahrungsort
der Feuerleitern
der Stadt



*An die Deputirten sämtl. Gilden
Fleischhauer und Malsfeld zu Witzenhausen*

Hierneben wird die unterm 23., 24. und 26. Jenner a. c. alldort mit Genehmigung u. in Beiseyn des Magistrats, der beiden Stadtvormünder und Deputirten sämtlicher Gilden entworfene – in 28 § bestehende Feuer-Ordnung zur allenthalbigen Nachlebung in Abschrift communicirt.

Decret Rotenburg den 12. Februar 1793

Koenig Dr.

Feuer-Ordnung der Stadt Witzenhausen

1.)
(Verpflichtung des Turmwächters)

Muß der hiesige Thurmann welcher aufm Kirchthurm bis jezt zur Nachtzeit sich aufhält alle Stunde durch eine Trompete nach allen 4 Seiten der Stadt ein Zeichen geben, zum Beweiß, daß selbiger auf seiner Huth seye. – Sobald er etwas von vorhandener Feuers gefahr erblickt, muß er sogleich die weiter unten zu bestimmenden Zeichen geben.

2.)
(Die Verpflichtung eines jeden Hausbesitzers zur Anzeige des ausgebrochenen Feuers.)

Sobald jemand in seinem oder in seines Nachbarn Haus Feuers Gefahr verspürt, so soll sogleich von demjenigen, der es zuerst gewahr wird, Feuer-Geschrey und Lärm gemacht werden und niemand bey 100 Fl. Strafe sich unterstehen sein Haus, wann es darin brennt zu verschließen, oder das Feuer heimlich zu löschen und zu verschweigen, sondern es sollen vielmehr diejenigen in deren Häusern oder in deren Nachbarschaft das Feuer entstanden und ehe solches überhand nehmen kann, in der Nachbarschaft Lärm machen, damit der Feuers Gefahr beyzeiten gesteuert werden kann. – Es soll auch der Nachwächter und Patrouillen, wenn sie einen ungewöhnlichen Rauch bemerken demselben nachgehen, und wenn sie in einem Hauß Brand besorgen, daselbst anklopfen und die Nachbarn ermuntern. – Sobald sich wirkliche Gefahr äußert so sollen sie augenblicklich Beamten oder Bürgermeister und Rath oder dem nächsten Feuer Officir Anzeige thun und Feuer Geschrei machen. – Wann ein Wächter solchergestalt zum ersten einen Brand entdeckt und durch ein Kleines Übel dem größern vorbeuet, so soll ihm dafür 1 – thl. als recompens verhandreicht und dieses halb aus der Stadt Cämmerey und halb aus den eingehenden Polizey Bußen ausbezahlt werden, wesfalls die Einwilligung gnädigster Herrschaft ausgebracht werden soll.

3.)
(Das Benehmen des Thurmwächters bey entdeckten verdächtigen Rauch)

Auf den Fall, wenn der Thurmwächter einen verdächtigen Rauch in der Stadt vom Thurm herunter gewahr wird, so soll er sogleich jemand dahin abschicken, und falls wirkliche gefahr vorhanden, soll dieser abgeschickte sogleich durch ein Feuer-Geschrey Lärm machen, und sowohl den Nachbarn als dem Thurmwächter selbst davon Nachricht geben, damit dieser sogleich an die Feuer Glocke schlage und stürme; bey Tage durch ein Zeichen mit einer Trompete nach der Gegend zu, wo das Feuer ist, bey Nacht aber mit einer brennenden Laterne nach dieser gegend zu, ein Zeichen geben, auch zugleich mit einem Sprachrohr den Ort und Gegend der Feuers Gefahr den Bürgern anmeldet, damit alle Unordnung vermieden werde und ein jeder wisse, wo das Feuer anzutreffen. Wird der Wächter auch außerhalb der Stadt Feuer Gefahr, so hat er alsbald dem hiesigen Reservatencommissario rücksichtlich des ihm anvertrauten Gerichts Rückerode, und dem Oberschultheiß und Bürgermeister unverzügliche Nachricht zu geben und Befehl zu erwarten, ob er stürmen sollte.

4.)

(Die Verpflichtung der Bürger zur Einfindung an dem Orte des Brandes)

Die Bürger müssen sich bey entstehendem Brand an demjenigen Ort, wo sie angewiesen sind, und worüber eine besondere Specification nach den Quartieren der Stadt eingereicht werden muß, einfinden. – Zugleich muß der Stadtwachtmeister mit einem Theil andern, bey den Feuer Anstalten selbst nicht angestellten Bürgern, welche mit Gewehren versehen seyn müssen, das Haus und die Gegend worin die Feuers Gefahr vorhanden, unverzüglich besetzen, wohl achtung geben, daß nicht ohne Unterschied ein jeder zum Feuer gelassen, und das Austragen nur durch treue bekannte Personen verrichtet werden. Bey den Feuer Geräthschaften, Sprüzen sowohl als ledernen Eymern, bleibt eine Wacht, bis zur gänzlichen Löschung des Feuers stehen, damit niemand sich daran vergreifen könne, inmaßen niemand eigenmächtigerweise seinen Eimer wieder zu holen gestattet wird, vielmehr hat ein jeder zu erwarten, daß ihm der Seinige von dem Aufsichter wieder zugetheilt wird.

Falls dahier eine Garnison vorhanden, so soll der Commandant ersucht werden, die nöthige Veranstaltung zu treffen, daß die angestellten Bürger, welche zu dem Ende durch ein besonderes Feuer Zeichen sich kenntbar machen, von der Garnison bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung in ihren Geschäften nicht gestöhrt oder wohl gar angegriffen und geschlagen werden.

5.)

(Die Vorsorge wegen Rettung der öffentlichen Papiere)

Sobald die Feuers Gefahr in der Nachbarschaft des Rathauses vorhanden, muß sich also bald der Proconsul mit dem Stadtschreiber und einem Stadtgerichtsdienner auf der Repositur einfinden, um sobald es nöthig, Anstalt zu machen, daß die Stadtliteralien in Sicherheit gebracht werden, zu welchem Ende entweder für die Anschaffung der nöthigen, und immer in Bereitschaft zu haltenden Papiersäcke oder Tragbaren abzuhebender und mit eisernen Handgriffen versehener Archivschränke gesorgt werden muß. – Nach Befinden der Gefahr müssen zu dieser Arbeit auch noch mehrere angestellet werden.

6.)

(Visitirung der Feuergeräthschaften)

Alle Viertel Jahr müssen die Feuer-Instrumente und Sprüzen durch die dazu bestellte Feuermeister visitirt und probiret und dafür gesorgt werden, daß der sich ergebende geringste Mangell und Kleinste Gebrechen sogleich bey der Polizey angezeigt und dasselbe in brauchbaren Stand gesetzt und erhalten werden. Besonders hat sich ein Mitglied des Raths neben denen jedesmahligen Adjutanten an dem Orte, wo diese Instrumente und Werkzeuge aufbewahret werden, einzufinden, damit solche alsbald an dem Ort der Gefahr transportirt werden.

7.)

(Verweisung der nicht arbeitenden Personen)

Bey Löschung des Feuers sind alle diejenigen, welche aus Neugierden zuschauen und den Löschenden im Wege stehen, scharf zurück zu treiben, oder zur Arbeit und Hülfeleistung mit Nachdruck anzuhalten. – Kinder und andere zum Feuerlöschen ihrer Schwäche und ihres Alters halber untaugliche Personen aber sollen in ihren Häusern bleiben, auf das Flugfeuer Achtung geben, und für das Zutragen des Wassers in ihren Häusern Sorge tragen.

8.)

(Die Erleuchtung der Stadt bey nächtlichen Brandte)

Des Nachts wenn gestürmt wird, soll jeder Bürger vor seine Hausthür oder Fenster eine Laterne, worin ein Licht brennt, bey 2 Fl. Strafe aushängen, damit die auf der Straße gehenden hinreichendes Licht haben.

9.)

(Die Formirung der Reihen zum Wassertrog)

Die Feuerherren müssen sogleich darauf sehen, daß von dem Bach an, wo das Wasser geschöpft wird, bis zu dem Ort, wo das Feuer brennt, zwey Reihen von Helfenden angestellt werden, deren eine die vollen Eimer sich einander zureicht, die andern aber die ledigen abnimmt.

10.)

(Das Anspannen der Sprüzen)

Müssen bey entstehenden Feuer sogleich diejenigen Bürger dieser Stadt, welche eigenes Geschirr haben, sich unverzüglich nach denen Feuersprüzen, und denen auf dem Markt befindlichen 4 Schleifbüten begeben, selbige bespannen, und wenn sie gefüllet sind, an den Ort des Feuers fahren. – Derjenige welcher sich mit seinem Geschirr zuerst bey der Sprüze und bei den Schleifbüten einfindet bekommt einen recompens wegen seines Fleises. Mutwillig zurückbleibende werden jeder um 5 Cfl. gestraft. Zum Zutragen des Wassers in Eimern hat jeder Hauswirth was er zur Sicherheit seines Haushaltes entbehren kann, sogleich nach dem Ort des Feuers hinschicken. Im Winter, wann bey entstandener Feuers-Gefahr die Kälte so gros wäre, daß das Wasser in den Sprüzen frieren kann, so müssen diejenigen Hauswirthe, welche in denen vom Feuer entlegensten Quartieren wohnen, davor besorgt seyn, daß in ihren Siedekesseln mit dem Kochen des heißen Wassers bey entstandenem Feuerlärm sogleich angefangen, und so lang als nötig continuirt und fortgefahren werde.

11.)

(Die Entlastung der helfenden Mannschaft)

Sobald Feuer-Lärm entstehet so darf niemand als diejenigen die sich legitimiren können, daß sie an entfernten Orten Hülfe suchen sollen, zum Thor hinaus. – Es müssen also doppelte sichere Posten an die verschloßenen Thore, um die Diebereyen in der Stadt, welche bey solchen Gelegenheiten nur zu gewöhnlich sind zu verhüten, muß eine Patrouille von drey oder vier Mann die Stadt während dem Brand durchkreuzen und alle verdächtige ihr aufstoßende Personen visitiren und arretiren.

Ist Garnison allhier, so bleibt derselben die gewöhnliche Bewachung der Thore überlassen, jedoch wird der Commandant derselbigen ersucht den Posten die gemeßene Ordre zu geben, daß außer denen Personen, welche sich legitimiren können, niemand zum Thor hinaus, aber jedermann, der sich durch einen sichern Paß legitimiren kann, oder zur Hülfsleistung kommt, hereingelaßen werden. –

Solte, welches die Vorsehung verhüten wolle, die Gefahr so groß werden, daß der Brand allgemein werde, und jeder Bürger auf die Rettung seines Lebens und seiner Güter außerhalb der Thoren soviel möglich bedacht seyn müsse, sofort sind alsdann sämtliche Thore zu öffnen und nur davor zu sorgen, daß bey den Hinaustransportirt werdenden Effecten sichere Personen als Wachten commandirt werden.

12.)

(Die Einfindung der Bürger an dem Orte des Brandes)

Alle zu den Feuergeräthschaften und zu der Aufsicht angestellten Personen müssen sich bey entstandenem Feuerlärm sogleich an den ihnen angewiesenen Orten be 5 Cfl strafe einfinden. – Diejenigen aber, die nur 3. 4. oder 6 Häußer von dem Ort des Brandes wohnen, sind von dieser Verordnung frey und sorgen vor die Sicherheit ihrer eigenen Wohnungen.

13.)

(Sicherheitsort)

Zum ersten und besten Sicherheitsort bey einer solchen Gefahr wird zur Bewahrung der aus den brennenden Häusern gerettet werdenden Effecten vorzüglich die Kirche bestimmt, und ist, nachdem vorher dem hiesigen Herrn Metropolitan davon Anzeige geschehen, der zeitige Opfermann anzuweisen, daß er sich, sobald es stürmt, mit den Schlüsseln bey der

Kirche einfindet. – Auch stehet das Rathauß einen jeden Bürger zur Aufbewahrung seiner Effecten offen, es darf aber auch nach gelöschtem Brand ohne Vorwissen der Obrigkeit nichts von den aufbewahrten Sachen weggebracht werden, sondern diese hat davor zu sorgen, daß jedem das seinige wieder zurückgegeben werde, und sobald mehrere auf eine Sache Anspruch machen, so bleibt solche bis zur rechtlichen Erörterung und erwiesenem Eigenthum in der öffentlichen Verwahrung.

14.)

(Die nöthigen Masregeln zur weiteren Verhütung des Brandes)

Wann man ohne Abreißung eines Hauses oder Daches nicht zum Feuer kommen kann, so soll sich der Eigenthümer bey einer willkührlichen harten Strafe, nicht weigern, sein Haus oder Dach niederreißen zu lassen, dahingegen aber soll von Polizey wegen davor gesorgt werden, daß ihm der erlittene Schade entweder von vorsezlicher oder nachlässiger Anstifter des Feuers oder, wo dieser dazu nicht im Stande wäre, von der Brand Aßecurations-Societät, wann der beschädigte anders in derselben stehet, ersetzt werde. – Allen denjenigen, welche bey dem Löschen in ihrem Leibe oder sonst Schaden gelitten, wird zur Aufmunterung aller Bürger, die ihre Nebenmenschen in der Noth brüderlich beistehen nicht nur Unterstützung, sondern auch den fleisigsten eine Belohnung versprochen und sollen zu dem Ende unter denen Honoratioren und vermögenden Bürgern nöthigenfalls Subscriptionen eröffnet werden.

15.)

(Das Schießen mit Feuergewehren ist verboten)

In Ansehung des Schießens mit Feuergewehren, Schlüsselbüchsen und dergleichen Feuer verbreitenden Maschinen wird sich schlechterdings auf die diesfalsigen Landesordnungen und die darin gesetzte Strafe von 10 Cfl. bezogen. – Auch ist außerdem derjenige, welcher diesen Geszen entgegenhandelt, schuldig, den durch seinen Frevel verursachten Schaden zu ersezen.

16.)

(Pulverhändler)

Sollten in hiesiger Stadt Kaufleuthe oder Krämer seyn, welche mit Pulver handeln, so haben sie solches auf dem Boden ihres Hauses zu bewahren, und sich durch Befolgung dieser Verordnung bey einer erfolgenden Visitation vor Schaden zu hüten.

17.)

(Flachsarbeiten)

Alle Flachsarbeiten, Hecheln, Schwingen, Brechen, alle Seiler-Arbeiten sind bey Licht unter Harter Strafe verboten. Ebenso ist es verboten mit brennenden Lichtern auf Flachs-Cammern, Stroh oder Heuboden zu gehen, oder mit Stroh oder andern Fackeln an den Häusern herumzulaufen. Jeder Hauswirth soll demnach wenigstens zu seinem und seiner Hausgenossen Gebrauch eine wohlverwahrte Laterne in seinem Hauße haben, und bey der jedesmaligen Feuer-Visitation solche vorzeigen. – Loh-, Schmidte-Kohlen oder ausgerottete Wacholder-Sträuche in den Häußern selbst zu haben ist bey 10 Cfl. Strafe verboten. Solche müssen nöthigenfalls in den Kellern aufbewahrt werden. Auch wird es bey erwehnter Strafe verboten Spiritus oder Mahler besonders Bernstein, Firniß unter dem Rauchfang zu kochen, als welches nur in Freyer Luft oder in einem gemauerten Laboratorio zu gestatten ist. – Jeder Freveler hiergegen haftet nach der Größe seines Vermögens für den durch ihn veranlaßten Schaden.

18.)

(Brennende Kohlen über die Stadt)

Das Austragen brennender Kohlen über die Straßen bleibt bey 10 Cfl. Strafe verboten.

19.)

(Vorsichtsmaßregeln jeden Hausvaters)

Jeder Haußvatter wird angewiesen bey Tag und Nacht auf sein Licht und Feuer fleißig acht zu geben, besonders aber bey 10 Cfl. Strafe nicht zu gestatten, daß sein Gesinnde zum Austrocknen sogenanntes Klüßber-Holz inwendig um den Ofen herum oder auswendig in dem sogenannten Vorderofen vor die Ofenlöcher stelle, wesfalls er sogleich seinem Gesinnde dieserhalb das nöthige bey Antretung des Dienstes zu bedeuten, und solches anzuweisen hat.

20.)

Der Hausvater hat davor zu sorgen, daß seine Schornsteine hinlänglich und nach den Umständen oft genug gefegt werden zu dem Ende hat derselbe in ein von dem Schornsteinfeger zu haltendes Buch, wie oft selbiger gefegt hat, zu bemerken. Um die Schornsteine herum dürfen auch bey harter Strafe auf dem Boden keine brennbaren Materialien als Heu, Flachs, Hanf oder Stroh gelegt werden. – Wegen Aufbewahrung der Asche mit der nöthigen Vorsicht, wird ohne das ein jeder Haußwirth selbst schon dahin besorgt seyn, daß solche, weil darin oft glimmende Funken befindlich sind, an einen Ort geschüttet werden, wo keine brennbaren Materien angezündet werden können. Solte das Gesinde aber diese Befehle nicht befolgen, so soll auf die Anzeige des Haußvaters mit der empfindlichsten Gefängnis oder Leibesstrafe gegen diesen nachlässigen verfahren werden.

21.)

Alle gefährlichen Schornsteine, Rauchfänge, Schlünde und Malzdörren, insbesondere die von Windofen in Winkell hinausgeführten Röhren, Rauchzüge oder Ofenlöcher werden hiermit gänzlich verboten. – Bey der Feuer Visitation sollen solche unverzüglich und ohne weitere Untersuchung eingeschlagen und die Schuldigen der Polizey angezeigt werden. – Alle Schornsteine müssen schlechterdings über das Dach hinausgeführt werden, als worauf bey der Feuer-Visitation ebenfalls genau und mit allem Fleiß zu sehen ist, damit auf erfolgte Anzeige sogleich alle diejenigen Schornsteine welche nicht zum Dach hinaus geführt sind, abgeändert und verbeßert werden. In denen Winkeln zwischen zwey Häusern darf kein Holz gelegt werden bei 2 Cfl. Strafe. – Auf allen Heu- und Stroh Böden sollen bey 1 Cfl. Strafe die Löcher mit Schallern verwahret seyn, damit bey entstehender Feuers Gefahr kein Flugfeuer hineinfahren und den Brand verbreitere.

22.)

Das Räuchern des Specks in den Rauchfängen und Schornsteinen ist bey 5 Cfl. Strafe untersagt. – Dergleichen darf nur in wohlverwahrten Rauchkammern, aus welchen blecherne oder eiserne Thüren in die Schornsteine angebracht sind, gereichert werden.

23.)

Auf Befehl der Feuer Visitation sind alle gefährliche Backöfen, Feuer und Brandmauern sofort abzuändern, oder einzuschlagen, und die Maurer die dergleichen gefährliche Arbeiten fertiget mit 5 Cfl. von der Polizey zu bestrafen. Sämtliche Mauer- und Zimmermeister sind zu mehrerer Deutlichkeit in die jüngste Bauordnung vom Jahre 1784 zu verweisen, und ihnen darau das nötige bekannt zu machen.

24.)

Alles Tabaks Rauchen in Scheuren, Ställen, in den Stuben auf der Streu und in denen Betten, zwischen den Häußern und auf öffentlicher Straße wird besonders, wenn es mit Pfeifen ohne Deckel geschiehet, bey einer unabläßigen Strafe von 5 Cfl. oder achttägigem Gefängniß verboten. Jeder Bürger ist befugt dergleichen der gemeinen Sicherheit nachtheiligen Freveln zur Bestrafung anzuzeigen, und wann die Polizey D(i)r(ektion) denen zu mehrerer Aufmunterung die confiscirt werdenden Pfeifen überlaßen werden, in Beobachtung derselben saumseelig sind, so sollen sie, wenn sie wissentlich dergleichen verschweigen, mit einer Strafe von zwey Cammergulden angesehen und diese ihm sofort an ihrem Gehalt abgezogen werden.

25.)

Im Sprüzenhaube sollen beständig 100 wohlconditionirte Lederne Eimer vorhanden seyn, vor deren Anschaffung succeßive gesorgt werden soll. Jeder neu angehende Bürger zahlt hierzu 20 ggr. Die Cämmerey bestreitet davon deren Unterhaltung. – Diese Eimer müssen alle mit Nummern und mit dem Zeichen der Stadt versehen seyn. Außer diesen öffentlichen Eimern muß nun jeder Bürger annoch einen wohlconditionirten ledernen Eimer in seinem Hauße haben und bey entstehendem Brand entweder selbst mit solchem oder durch sein Gesinde erscheinen, insofern er nicht besonders zur Feuer Wacht, oder zur Feuersprize, Haken und Leitern commandirt ist. Man überläßt den Bürgern vor die Sicherheit dieser Eimer entweder durch die Einbrennung ihrer Namen oder der Nummer ihres Haußes zu sorgen. Diese Schuldigkeit, einen ledernen Eimer im Hauße zu haben erstreckt sich auch auf alte Beysassen. Diejenigen Bürger und Beysassen, welche dieser Verordnung gewiß dergleichen Eimer bey der Visitation nicht vorzeigen können, werden das erstemal mit 13 alb. gestraft, und auf ihre so bald executive beizutreibende Kosten ein dergleichen Eimer für sie von der Kämmerey angeschafft.

26.)

Bleibt es bey der bisherigen Observanz, daß, wann es des Winters stark frieret, in die Werra hinlänglich große Löcher gehauen und täglich aufgeeiset werden.

27.)

Wenn auch das Feuer gänzlich gelöscht scheint, so soll doch nach Befinden des Brandes noch 1. 2. 3. Tage lang ein abwechselndes mit den nöthigen Feuer instrumenten versehenes Bürger Commando die Brandstätte bewachen, um, wann im unverhoften Fall das Feuer wieder ausbrechen sollte, solches sogleich wieder zu dämpfen. – Ist das Feuer gänzlich gelöscht, so sollen alsdann die Sprüzen, Leitern, Haken und ledernen Eimer durch die dabey commandirte Leute wieder an die gehörigen Orte gebracht, dasjenige was zerbrochen, sogleich wieder repariret, oder wann von diesen Instrumenten etwas verkommen, verlohren oder vertauscht worden, von denen Commandirten sogleich bey 5 Cfl Strafe angezeigt werden. – Solte ein oder der andere lederne Eimer bey dem Löschen verlohren gegangen seyn, so wird der Eigenthümer, insofern er bey einer vorhinnigen Visitation schon einen Eimer vorgezeigt, und auf seine Bürgerpflicht angelobt, daß ihm dieser Eimer verlohren gegangen, von der Kämmerey entschädigt.

28.)

Nach gelöschtem Brand kommen sämtliche Feuerherren zusammen, laßen alle diejenige, welche bey dem Brand commandirt gewesen vorfordern, und untersuchen, ob jedermann an dem angewiesenen Posten seine Schuldigkeit getan habe oder nicht; in welchem leztern Fall er alsdann der Polizey zur Strafe angezeigt wird. – Diejenigen welche sich durch Fleiß besonders hervorgethan, können sich einer sicheren Belohnung schmeicheln. – Überhaupt wird noch besonders bemerkt, daß alle diejenigen, welche im Übertretungsfall dieser Verordnung die angesetzten Strafen nicht mit Gelde bezahlen können oder sich wohl noch ganz halsstarrig bezeigen, welches man doch von keinem billig denkenden Mitbürger erwarten darf, mit verhältnißmäßiger Gefängnis-Strafe angesehen werden sollen.

SCHEMA

Feuerherren sind vorzüglich Oberschultheiß samt Bürgermeister und Rath, welche sich außer dem Proconsul, welcher aufs Rathhauß mit dem Stadtschreiber commandirt ist, an allen Orten der Gefahr aufhalten, um die nöthigen Befehle zu ertheilen; Bey dem Oberschultheiß muß zu dem Ende der Amtsdienner und bey dem Amtsführenden Bürgermeister sich der Stadtdienner aufhalten.

Feuer Wacht – Wird besorgt durch den Stadtwachtmeister und Stadt Sergeant, welche nach Gutfinden der Feuerherren so viel sicherer Bürger als nöthig hierzu commandiren. – Überhaupt genommen darf sich bey einer solchen Gelegenheit kein Bürger weigern, dem erhaltenen Befehl in Person zu gehorchen.

Feuerspritzen No. 1

Commandirte:

1. a) Cämmerer Giesler
b) Stadtbaurat Volland als Adjutant
 2. Schloßermeister Lippold als Spritzenmeister
 3. Schloßermeister Johannes Kolbe als Spritzenmeister
- pp. die übrigen Arbeiter in einfacher Zahl, wenn sie sich aber ablösen müssen, insofern der Brand länger dauret, so werden von den andern gegenwärtigen Bürgern zur Ablösung commandirt.

No. 2 – mit dem Schlauch

1. a) Stadtvormund Burhenne
b) " Malsfeld als Adjutant
so oft es nötig wegen des Schlauchs.
 2. Schloßermeister Martin als Spritzenmeister
 3. Melchior Kolbe, Spritzenmeister
- pp. die übrigen zu specificirenden Arbeiter und Schlauchträger unter obiger Bemerkung.
Nota: noch gehören zwy Leute mit Laternen bey jeder Sprüze.

Hacken zu tragen

Diese sind ebenfalls aus der übrigen Bürgerschaft und war hierzu so wie

Die Leitern zu tragen

Die stärksten aus der übrigen Bürgerschaft zu wählen, wobey sich dann alle Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Schornsteinfeger insofern sie im brennenden Hauße keine Geschäfte haben einfinden müßen.

Koenig Dr.
vig. Cionis

Dem Ehrenfest und Wohlgelehrten Unserm besonders guten Freundt Otto Christian Gleim Fürstl. Heßen-Rheinfl. Oberschultheiß in Witzenhausen.

Wir finden es nothwendig über folgende Gegenstände der Feuerpolizey Nachricht einzuziehen.

- 1.) Wieviel Spritzen befinden sich in Eurem Amtsbezirk? Wo? sind sie in gutem Stande wohlverwahret? und wo gestellt, daß sie augenblicklich herausgebracht werden können? ist die gehörige Mannschaft dabey angestellt und wie?
- 2.) Wieviel Feuerleutern und Feuerhaken sind an jedem Orte und sind bei jeder Leuter und bey jedem Haken bestimmte Männer verpflichtet?
- 3.) wieviel Feuer Eymers sind in jedem Orte? werden sie immer gehörig geliefert und nicht bezahlt?
- 4.) sind aller Orten bestimmte Männer verpflichtet, sogleich wenn ein Brandt entsteht, als Bothen, Nachts mit Laternen fortzugehen und die benachbarten Orte(n) zu Hülfe zu rufen?

- 5.) Ist wegen *Bespannung der Spritzen und der Umspannorte* das nöthige regulirt und
 6.) wird überhaupt strenge *Polizey* geübt, um *Brand* zu verhüthen?

Hierüber begehren, bey 5 rthr. Strafe binnen 4 Wochen Euren Bericht und sind indeßen Euch freundl. zu dienen willig.

Rotenburg d. 12. Jan. 1801

F. H. R. canzley daselbst

T.T.

Ew. haben geruhet durch ein unterm 12. v. M. erlaßenes und am 22. ejus hier eingegangenes verehrliches Rescript über mehrere Gegenstände der Feuer Polizey in meinem Amtsbezirk meinen ganz gehorsamsten Bericht zu erfordern und ich leiste diesem Befehl durch Beantwortung der vorgeschriebenen Fragen hiermit schuldige Folge, bemerke jedoch zuvor, daß sich in Rücksicht der Polizey mein Amtsbezirk auf hiesige Stadt und die 7 ungemischten Amtsdörfer: Wendershausen, Oberrieden, Hilgershausen, Weisenbach, Hundelshausen, Roßbach und Ellingerode inschränkt indem die Polizey aufsicht in Unterrieden dem von Berlepsch und zu Bischhausen dem von Bischhausen zusteht.

ad 1. Hiesige Stadt besitzt 2 zwar nicht besonders gute aber doch ganz brauchbare Feuersprützen, eine mit und die andere ohne Schlauch. Im Amt hingegen befindet sich keine große Sprütze sondern einige Gemeinden haben Handsprützen. Wendershausen 6 St., Oberrieden 2 und Weisenbach 1 St. die aber bey einem wirklichen ausgebrochenem Brand wenig wirken können. Ich habe auf den Rügegerichten den Gemeinden des Amts bereits die Anschaffung wenigstens einer gemeinschaftlichen Sprütze empfohlen aber bis jetzt haben sie noch keinen Beschluß darüber gefaßt und ich zweifle, daß eine Empfehlung etwas fruchten wird solange ich nicht authorisirt bin mit Befehlen zu folgen, denn das lange genoßene Glück hat die mehrsten unempfänglich für Anstalten gemacht, deren Bedürfniß nicht vor Augen liegt. Die vor einigen Jahren auf ein Monitum über die geringe Zahl der hiesige Feureymer ertheilte Antwort „daß mann Gott sey Dank bisher nicht mehr nöthig gehabt habe“ ist auch im Amt durchgends der Glaube.

Die beyden Stadt-Sprützen sind jezt in gutem Stande, sie waren es aber bey meinem Antritt nicht, damals war eine gänzlich unbrauchbar. Sie werden häufig probirt. Für eine sichere und zweckmäßige Verwahrung ist gesorgt; sie stehen in einem auf dem Kirchhof erbauten, besonderen, immer zugänglichen Spritzen Hauß zu welchem nicht allein den Nächsten Nachbarn und die Spritzenmeister einen Schlüssel haben sondern auch ein Schlüssel beständig auf der Hauptwacht hangt. – Auch die erforderliche Mannschaft ist nunmehr angeordnet dergestalt, daß bey der Spritze ohne Schlauch 23 Mann bey der zweiten mit dem Schlauch aber 27 Mann (zur Führung des Schlauchs vorzüglich Sattler und Schuster) angestellt und verpflichtet sind. Ohnerachtet der von S(eite)n des Herrn Canzley Directors D(octo)ris König Wohlgeb. im Jahre 1793 der hiesigen Stadt ertheilten ausführlichen Feuerordnung fand ich bey meinem Dienstantritt diese und ähnliche Anstalten ganz vernachlässiget.

ad 2. Feuerleitern befinden sich

a) in hiesiger Stadt 5 St. von verschiedener Größe, 2 Gabeln zum Aufrichten und ein Seil zu gleichem Behufe welche letztern in verwichenem Jahr angeschafft sind.

- b) zu Wendershausen 1 St.
 c) Oberrieden 1 St.
 d) Hilgershausen 2 St.
 e) Weisenbach 2 St.
 f) Hundelshausen 1 St.
 g) Roßbach 2 St.
 h) Ellingerode 2 St.

nach den im Herbst von 1799 von den Schulzen erforderten Verzeichnissen.

Feuerhaken hingegen – ebenfalls nach der im Herbst 1799 vorgenommenen Revision

- a) *dahier* 6 St.
- b) *zu Wendershausen* 2 „
- c) *Oberrieden* 2 „
- d) *Hilgershausen* 2 „
- e) *Weisenbach* 2 „
- f) *Hundelshausen* 2 „
- g) *Roßbach* 1 „
- h) *Ellingerode* 1 „

Im Amt sind bisher keine besonderen Personen zu den Feuergeräthschaften angewiesen und verpflichtet, ich hielt es nicht vor nöthig und zwecklich, weil die Hülfe auf den Dörfern größtentheils von Fremden geschieht und wenn diese noch nicht angekommen sind, die Verwirrung nicht so groß und schädlich sein kann als in der Stadt. In der Stadt aber sind zu den Feuerleitern und Feuerhaken Männer, unter diesen Maurer und Schreiner, verpflichtet, deren Zahl jedoch wohl noch zu vermehren sein dürfte.

ad 3. Feuer Eymers sind

a) *daher auf dem Rathhauß vorhanden 82 St. (!!!) Es sollen jedoch die mehrsten Bürger damit in ihren Häusern versehen seyn. Ob dieses gegründet ist werde ich in kurzem erfahren, indem ich den Stadtwachtmeister bey der gegenwärtig geschehenden Visitation aufgetragen habe sich die Eymers zeigen zu lassen und dahier zu referiren. Wäre es aber auch ungegründet, so ist doch nach dem hiesigen Locale kein besonderer Nachtheil davon zu befürchten denn*

b) *besitzt die Stadt ein sehr nützlichtes Feuergeräth in 4 auf Schleifen stehenden Wasserbutten die auf dem Markt stehen.*

c) *ist hier das Wasser zum löschen durch den einen Theil der Stadt durchfließenden und nie zufrierenden Gelsterbach und die nahe Werra so nahe, daß man zum Füllen der Spritzen keinen besonderen Eymers bedarf sondern diese da brauchen kann wo das begießen anwendbar ist, zumahl da auch hier jedes Haus mit einer Tragbutte versehen ist.*

- b.) *zu Wendershausen* 28 St.
- c.) *Oberrieden* 40 „
- d.) *Hilgershausen* 47 „
- e.) *Weißbach* 18 „
- f.) *Hundelshausen* 77 „
- g.) *Roßbach* 50 „
- h.) *Ellingerode* 49 „

Die Zahl der Eymers würde gewiß allenthalben weit größer seyn, wenn dieselben nicht bezahlt sondern der Ordnung gemäß geliefert worden wären. In hiesiger Stadt bezahlen die jungen Bürger noch immer die Eymers in der Cämmerey ohne daß aus dieser die gleiche Anzahl Eymers angeschafft wird. Ich habe vorlängst schon den Vorschlag gethan, jährlich eine Quantität Eymers aus der Cämmerey anzuschaffen und nach ihren Preisen sie von den jungen Bürgern auslösen zu lassen und ich werde darauf dringen, daß er befolgt werde. Im Amt habe ich durchgehends im verwichenen Jahre das bezahlen in die Gemeinde-Cassen untersagt und die Naturallieferung eingeführt.

ad 4. Diese Feuersorge ist bisher noch nicht getroffen, ich sehe daher die aufgeworfene Frage als einen Befehl an.

ad 5. *Ist zwar in der Stadt für schnelle Bespannung der Spritzen und der Wasserschleifen bereits durch die eben erwähnte Feuerordnung von 1793 gesorgt, indem den ersten Anspannern eine Belohnung zugesichert, den saumseligen Geschirrhaltern aber Strafe gedrohet ist. Allein für den Transport der Spritzen nach benachbarten Orten ist bisher noch nichts regulirt. Wenn nun gleich die mehrsten hiesigen Amtsdörfer z. B. Wendershausen, Roßbach, Ellingerode keine Zwischenstation haben und Hilgershausen beynahe unzugänglich ist, so werde ich doch auch hierüber die zu beantwortenden Fragen als zu befolgenden Befehl betrachten.*

ad 6. endlich bin ich mir bewußt, vorzugleich auf die Feuerpolizey stets aufmerksam gewesen zu seyn. In Rücksicht der Stadt darf ich mich auf die eingesandten Polizeysessions-Protocolle beziehen und bemerke nur, daß nicht allein die ordnungsmäßige Feuer Visitation durch den Stadtwachtmeister und Schornsteinfeger gehoerig gehalten werden, sondern daß ich auch den Stadtwachtmeister instruirt habe, zugleich die Laternen zu visitiren. Trotz allem Eifer der hiesigen Polizey aber ist es nicht wohl möglich täglichen Übertretungen der Feuerordnung, z. B. dem Tobacksrauchen auf der Straße ganz zu steuern, weil die Diener zu nachlässig sind und selbst durch Strafe sich nicht beßern ließen. Ich rechne aber sehr darauf, daß dieser Zweig der Polizey mehr Nachdruck gewinnen soll, wenn erst der bisherige Stadtwachtmeister zu einem Polizey Wachtmeister erhoben seyn wird, worüber ich in kurzem in einem besondern ganz gehorsamsten Bericht referiren und anfragen werde.

Auch im Amt bin ich überzeugt die allgemeine Aufsicht nicht vernachlässigt zu haben. Auch hier habe ich die sonst üblich gewesene Besichtigung der Laternen befohlen, das Tobacks Rauchen außer Hause in den Dörfern, da die ordnungsmäßige Strafe nicht geachtet werde, bey Gefängnisstrafe untersagt und bey der anhaltenden trockenen Witterung im verwichenen Sommer habe ich unterm 9. Aug. v. J. gemeßene Befehle ertheilt, daß alle Gemeinden für einen zum löschen erforderlichen Wasservorrath sorgen sollten. Aber auch hier kann ich gegen Feuersgefährliche Handlungen keinen großen Nachdruck anwenden, weil sowohl die Schulzen und Feuerherren außer den Ordnungsmäßigen Visitationen die Augen zudrücken und mein Amtsdienner zum Theil zu träge, theils aber auch in der Stadt zu oft beschäftigt ist. In tiefer Verehrung beharre ich unablässig Ew.

Witzenhausen, d. 24. Febr. 1801

*O. Ch. Gleim
in fid. Cop. Hüpeden*

Der OS. Gleim zu Witzenh. erstattet den ihm über mehrere Gegenstände der Feuerpolizey abgeforderten Bericht binnen der vorgeschriebenen Frist.

F. H. R. Canzley an Ehrenvest etc. O. C. Gleim,

F. H. Rheinfeld. Oberschultheiß Witzenhausen

am 9. April 1801

Auf den ad rescriptum Cancellariae d. 12. Jan. d. J. verschiedene Gegenstände der Feuerpolizey betreffend, eingegangenen Bericht verfügen Wir und geben Euch zu befolgen auf.

A - im allgemeinen

1.) Zu Verhütung des Feuers keine Feuergefährliche Feuerstädten zu dulden, und zu verhindern daß mit zündenden und zündbaren Sachen Feuergefährlich umgegangen werde.

2.) zu baldiger Tilgung des ausgebrochenen Feuers für hinlängliche Löschinstrumente an Spritzen, Eymern, Leitern, und Haken an Löschmaterialien Waßer und menschlicher Hülfe und Händen fleißig zu sorgen, mithin nicht nur das Dasein der Instrumente und Materie überhaupt zu bewürken, sondern auch für die schnelle Herbeyschaffung derselben an den gefährdeten Ort Sorge zu tragen. Hierüber gehört die Einrichtung, daß sogleich Feuerlärm gemacht werde, daß gehende und reitende Bothen bestellt sind Hülfe zu holen, daß die Spritzen augenblicklich bespannt, transportirt und für den schnellen Transport umgespannt werden, daß bey allen Löschinstrumenten bestimmte Persohnen angestellt sind, welche sich sogleich an Bestimmten Orten einfinden, kurz, daß jeder an seinem Platze stehn und keine Verwirrung veranlaßet werde.

3.) Gegen die Ausbreitung des Feuers sogleich zu besorgen, daß sämtliche Oefnungen an Gebäuden mit den ordnungsmäßig vorhanden seyn müssenden Laden geschlossen werden, und daß in denen besonders dem Feuerzuge ausgesetzten Gebäuden hinlänglicher Wasservorrath befindlich sey und die nöthigen Befeuchtungen geschehen, auch das etwa nöthige Niederreißen des einen oder des andern Gebäudes nicht verspätet werde.

4.) Zu der Rettung der Mobilien und Moventien bestimmte Persohnen zu bestellen, für sichere Aufbewahrung und Bewachung und daß durch sie kein Feuer verbreitet werde, Sorge zu tragen und

5.) Gegen die Wiederauflebung des Feuers hinlängliche und vorsichtige Wache auf der Brandtstadt anzuordnen.

B – Besonderes für Eure Stadt und Amt

1.) daß die Amtsdörfer eine oder zwey Spritzen beschaffen, dafür ist möglichst zu sorgen.

2.) daß Leitern un Haken, wenn die abgängig werden, zeitig und in genugsamer Anzahl ersetzt werden.

3.) daß die Feuereymer jederzeit naturaliter geliefert, nie mit Geld bezahlt werden, daß jeder junge Mann, wann er als Unterthan verpflichtet wird, einen Feuereymer liefern und daß, wenn so viele an einem gemeinschaftlichen Orte aufbewahrte Eymer vorhanden sind als Häuser existiren, dann auch nach und nach für und in ein jedes Haus einer angeschafft und als ein pertinenzstück betrachtet werde, oder wenn ein jedes einen Feuereymer besitzt, nach und nach eine Anzahl zu der Aufbewahrung an einem gemeinschaftlichen Orte gesamlet und hieraus die allenfalls schuldlos verlohren gegangenen ersetzt werde. An verschiedenen Orten sollen annoch weniger Gebäude assecurirt seyn, und dieses nur dann geschehen, wenn sie hypothecirt. Wir empfehlen es Euch daher dringenst, dahin zu streben, daß die Vorurtheile gegen die nützliche vaterländische Assecuranz-Anstalt aufhören und die sämtlichen Gebäude ihre wahren Werthe gemäß in der Brandcasse assecurirt werden.

Vormünder und Gemeinden. Vormünder und Gemeinden sind mit Zwangsmitteln anzuhalten daß sie die Gemeindegebäude und die ihrer Pflege befohlenen, nach dem wahren Wert assecuriren lassen.

Da in diesem rescripte nur Grundzüge zu der Feuerpolizey enthalten sind, so versehen Wir uns zu Eurer Dexterität (Gewandheit), daß Ihr alle vorhandene(n) einschlagende(n) Verordnungen nicht nur handhabet, sondern auch besonderen zweckdienliche Localeinrichtungen mit dem Ordsvorgesezten treffet.

Damit wir auch künftig alljährlich erfahren, was in dem wichtigen Zweige der Polizey in Ansehung der Feuer und Löschanstalten in den Städten und den Dörfern der Quart in einem abgelaufenen Jahre geschehen sey und was im künftigen zu bewürken seyn möchte, so begehren Wir von den Polizey Commissionen und den Beamten, daß sie künftig am Schluß des Jahres speciell, umständlich, genau und pflichtmäßig hierüber berichten und bey Vermeydung von Fünf Reichsthaler Strafe, diesen Bericht vor Ende Jan. des folgenden Jahres hier eingeliefert haben. Wir versehen Uns der allenthalbigen Befolgung und sind - - -

FHR Canzley

24. Oktbr. 1814

(A 1182-1814)

Feuer-Polizey Acta, betr. die Revision der Feuer-Anstalten u. die ordnungsmäßige Feuer-Visitation

Nachfolgendes Rescript an hiesige Polizey:

Es ist die Zeit eingetreten, in welcher Feuersbrünste nicht selten sind. Verhüthende Wachsamkeit dagegen ist dringend notwendig.

I. Ohne Aufschub sind sämtliche Gebäude zu besichtigen: Ob sie feuersichere Einrichtungen haben? Die Schornsteinfeger, begleitet vom Polizey-Wachtmeister, nehmen diese Besichtigung vor und referiren vom Befinden, damit Mängel verbessert und weggeschafft u. de hoc. facto dovirt werde.

- II. Ob sämtliche Sprützen in völlig brauchbarem Zustande sind, das ist gründlich zu untersuchen.
Ebenso, ob Schläuche, Zubringer, Feuerleitern und Haacken in Ordnung sind.
- III. Nach einem Verzeichnis aller Bürger und Beysassen ist zu untersuchen, ob jeder bey einer Spritze, ober bey einer Leiter oder Haacken, und bey welcher, oder als Retter für Sachen und Menschen, oder als Feuerbothe, oder als Wächter angestellt ist, damit jeder seinen angewiesenen Platz hat.
- IV. Alle Straßen und Passierwinkel müssen so frey seyn, daß keine Hemmung für Sprützen und Reihen zum Wasser eintritt, daß kein Holz in die Winkel zwischen die Häuser gelegt werde, darauf ist scharf vigiliren zu lassen. Die Subalternen der Polizey sind deshalb besonders zu instruiren.
- V. Ob die Schlüssel zu den Thüren so vertheilt sind, daß schnell gestürmt werden kann, das ist zu untersuchen und zwecklich dafür zu verfügen.
- VI. Den Nachtwächtern ist es sehr an das Herz zu legen, daß ihr Blasen und Rufen nur als Controlle diene, bey Ausübung ihres Wachdienstes, daß es aber vorzüglich ihre Pflicht seye, genau sich umzusehen, ob sie Feuer entdecken, auch wenn ihr Gesicht Feuer spürt, dem nachzugehen und scharf zu hören, ob irgendwie Diebe sind. Entdeckt ein Nachtwächter Feuer und eilt, Lärm zu machen, so erhält er Belohnung. Ist er säumig in dieser Pflicht, so trifft ihn Strafe.
- VII. Ob jedes Haus seinen Feuereymer hat? Auch mit Laternen versehen ist? Darauf ist zugleich bey I zu defitiren. Jeder zugehende Bürger liefert einen Eymer und er kommt in das Magazin auf dem Rathaus, wenn bereits im Haus einer vorhanden ist.
- VIII. Bei heftiger Kälte muß jeder Hauseigenthümer eine Butte oder ein Faß mit erwärmtem Wasser in einer Stube haben und in den Braupfannen muß heißes Wasser gehalten werden. Durch Ausrufen und Visitationen ist jederzeit dafür zu sorgen.
- IX. Die Polizey-Officianten müssen scharf aufsehen: daß vorzüglich bey den Arbeiten am Flachs u. bey dem Dreschen feuersicher verfahren werde. Umhergehen mit Lichtern ohne Laterne, mit brennender Tabakspfeife, das Dörren des Flachses in oder am Ofen ist stets zu denunciiren und zu bestrafen.
- X. Daß alle Beamte und Polizey-Bediente, bey entstehendem Feuerlärm am Platze sind, daß Schornsteinfeger, Zimmerleute, Feuerarbeiter, sogleich mit ihrem brauchbarsten Handwerkszeuge sich daselbst einstellen, daß alles bestmöglichst geordnet sey, daß Sprützen, Leitern, Feuerhaacken bestens angebracht und benutzt werden, daß Menschen, Vieh und Sachen gerettet, daß Diebstahl gesichert und an einen sicheren Ort gebracht werden, dafür ist alles einzurichten.
Gegen das Wiederaufleben des Feuers ist durch Wächter und Wasser zu sorgen.
Nach völlig gelöschtem Feuer ist sich von dem Zustand der Sprützen, Leitern, Haacken und Eimern zu überzeugen, und erst, wenn die Mängel und Schäden daran ergänzt und reparirt sind, sind dieselben an den gehörigen Ort zurückzubringen.
- XI. Alle diese Vorschriften sind auch bey den Amtsorten, soweit sie anwendbar sind, anzuwenden, und bey den Rügegerichten ist die Feuerpolizey sehr zu berücksichtigen.
Bey der Stadt Rotenburg sichern die Fulda, der Kumpf und der Schloßbrunnen in der Regel gegen Wassermangel. Im Winter müssen stets an schicklichen Orten Löcher in das Eis der Fulda gehauen werden.
An Orten wo nur ein kleiner Bach fließet oder wenig Waßer ist, müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß Wasser gesammelt sey.
Wir wollen durch diese Kürzlich aufgezählten Feuerpolizeylichen Vorsichts- und Maaßregeln keineswegs die Feuerpolizey erschöpfen, vielmehr weisen wir Euch auf sämtliche Landesordnungen dieses Zweiges hin und beschränken überhaupt die Thätigkeit und zweckliche Einrichtungen der Beamten nicht.
- XII. Große Rettungssäcke, welche fest verwahrt werden können, würden zu schneller, sicherer Wegschaffung der Sachen nützlich seyn. Bedeutende Kosten Können sie nicht verursachen, und bey dem Mangel eines Fonds hierzu, werden sie leicht durch Subscription aufgebracht.

XIII. Die Feuer-Polizey-Berichte sollen künftig wieder, wie ehemals jährlich, an Uns erstattet werden.

Lassen wir circuliren. Jeder Beamte behalte Copey und bemerke unter das Circular den Empfang u. daß er Abschrift behalten hat u. sich danach bemessen will. Höckelheim remittirt das attestirte Circular. - - -

Rotenburg, den 8. October 1814

F. H. R. Canzley das:

I. Obersprützenmeister u. Feuerherr - 1

II. Feuerwacht aus der Bürgerschützencompagnie

Leutnant	1
Oberschützen	2
Schützen	20

III. Compagnie zur Rettung der Mobilien

Officiere	-
Oberschützen	2
Schützen	12

IV. Erste Feuer-Compagnie (bey die erste Sprütze)

a) Adjutanten	2
b) Sprützenmeister	2
c) Arbeiter	28

V. Zweite Feuer-Compagnie (bey der Schlauchsprütze)

a) -	-
b) Sprützenmeister	2
c) Arbeiter	28

VI. Dritte Feuer-Compagnie (Zur Führung der Leitern, Haacken, Stangen, Laternen pp.)

a) -	-
b) Arbeiter bey die Haacken u. Leitern	16
Laternen - Arbeit	4
Zimmerleute	8
Sonstige	5

1. 1. 1805 - Die ordnungsmäßigen Feuervisitationen sind im Monat November vorgenommen worden.

Koch